

**Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Kreis Pinneberg, Gemeinde Osterhorn**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südwest, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe vom 13. Mai 2025 – Aktenzeichen G10/2023/101.

Die Schönberg GbR, Jörg und Janek Kröger, Schönberg 4 in 25364 Osterhorn plant die Änderung der vorhandenen Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern am Standort Schönberg 4, 25364 Osterhorn, Gemarkung Osterhorn, Flur 4, Flurstücke 36, 37, 38 sowie Flur 5, Flurstücke 9/4, 10/3, 12/1, 13 und 14.

Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Neubau von Fahrsiloplanlage, Komponentenlagerhalle und Gärrestbehälter,
- Umnutzung des vorhandenen Erdbeckens zur Gärrestlagerung in ein Schmutzwasserlagerbecken.

Für das Vorhaben wurde eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58) in Verbindung mit Nr. 7.1.5 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. I S. 355) beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit Nr. 7.5.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprü-

fung des Einzelfalles festzustellen, ob für das vorprüfungspflichtige Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Vorhabens: Durch die geschlossene Ausführungsart des neuen Gärrestbehälters (Zeltdach), die Aufgabe der offenen Gärrestlagerung im Erdbecken und den Betrieb der Siloanlage nach dem Stand der Technik werden für die umliegenden Nachbarschaften keine Veränderungen bzw. Verschlechterungen der Geruchsimmissionen prognostiziert werden. Ebenso werden keine zusätzlichen Ammoniak- und Gesamtstaubemissionen durch das Vorhaben verursacht. Die Lärmimmissionsrichtwerte für ein Dorfgebiet werden an den nächsten nachbarlichen Wohnbebauungen gemäß vorliegender Lärmprognose eingehalten.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender Merkmale des Standortes: Das Vorhaben wird im Außenbereich der Gemeinde Osterhorn / „Flächen für die Landwirtschaft“ auf dem Betriebsgelände der Schönberg GbR direkt anschließend an bereits bestehende Bauten realisiert. Ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Für die geplante Aufbringung des Bodenaushubs auf betriebseigenen Ackerflächen der Schönberg GbR wurde eine naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg erteilt. Demnach sind hier keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Schutzobjekte im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG sind nicht betroffen. Die benachbarten FFH-Gebiete „Moore der Breitenburger Niederung“ DE-2024-392 (2,3 km), „Klein Offenseth-Bokelsesser Moor“ DE-2124-301 (3,5 km) sind in ihren Erhaltungszielen nicht betroffen. Ebenso ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass mit Beeinträchtigungen von wertvollen Kulturgütern oder relevanten Schutzgebieten zu rechnen ist.

Für Naturschutzgebiete („NSG Baggersee Hohenfelde“/ 7,3 km), Nationalparks, Biosphärenreservate, Denkmäler und Naturdenkmäler sind aufgrund der Entfernung ebenfalls keine Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben liegt nicht in Wasserschutz-, Heilquellenschutz-, Risiko- oder Überschwemmungsgebiet im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten wegen folgender durch den Vorhabenträger getroffenen Vorkehrungen: Es sind zur Emissionsminderung von Geruchsstoffen und Ammoniak Maßnahmen nach dem Stand der Technik vorgesehen, die der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vorbeugen. Um unzumutbare

Lärmimmissionen zu vermeiden, sind Verkehrsbewegungen während der Nachtzeit nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.